

Erhebungsbogen für befestigte Grundstücksflächen

Magistrat der Kreisstadt
Limburg a. d. Lahn
Steuerabteilung
Über der Lahn 1
65549 Limburg a. d. Lahn

Kämmerei-Steuerabteilung
(06431) 203-255/-332/-375
Telefon (06431) 203-0
Fax (06431) 203-426
E-Mail steuerabteilung@stadt.limburg.de
Zimmer 016 / 015/ 013
Sprechzeiten: Montag: 8:30-12:00 Uhr
Dienstag: 7:00-12:00 Uhr
Mittwoch: 8:30-14:00 Uhr
Donnerstag: 8:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Freitag: 8:30-12:00 Uhr

Angaben zum Grundstück	Angaben Grundstückseigentümer/in
(Straße / Hausnummer)	(Name / Vorname)
(PLZ / Ort)	(Wohnanschrift Straße / Hausnummer)
(Gemarkung)	(Wohnanschrift PLZ / Ort)
(Flur / Flurstück)	(Kontakt tagsüber - Telefon)*
(Mandatsreferenz-Nr. / Kassenzeichen)	(E-Mail-Adresse)*

Allgemeine Hinweise:

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erhebt nach § 23 der Entwässerungssatzung (EWS) zur Deckung der Kosten i.S. d. § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser.

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist nach § 24 Abs. 1 EWS grundsätzlich die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter abflusswirksamer Grundstücksfläche 0,61 Euro jährlich. Um die Niederschlagswassergebühr verursachergerecht zu ermitteln und festsetzen zu können, ist die Kenntnis der befestigten Grundstücksfläche pro Grundstück erforderlich. Wir bitten daher den Vordruck hinsichtlich der Angaben zu

- I. Bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen gem. § 24 (2) Ziffer 1 EWS
- II. Bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen gem. § 24 (2) Ziffer 2 EWS
- III. Angaben zu Zisternen gemäß § 24 (3) und (4) EWS
- IV. Angaben zu geplanten baulichen Veränderungen

zu ergänzen und eine Planskizze (z.B. Kopie des Freiflächenplanes etc.) mit entsprechender Kennzeichnung der befestigten Grundstücksflächen beizufügen. Auszüge aus der Entwässerungssatzung (EWS) mit den relevanten Vorschriften fügen wir diesem Erhebungsbogen bei.

*freiwillige Angaben

*Gem. § 30 EWS beginnt die Gebührenpflicht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks.

I. Bebaute und künstlich befestigte Grundstücksflächen gem. § 24 (2) Ziffer 1 EWS

Es sind **sämtliche** bebaute und künstlich befestigte **Grundstücksflächen** (Bezeichnungen D 1, D 2...) aufzulisten. Kreuzen Sie bitte die entsprechende Dachart für die jeweilige befestigte Grundstücksfläche an.

Bezeichnung	bebaute / befestigte Grundstücksfläche in qm	Flachdach / geneigtes Dach	Kiesdach	Gründach mit Aufbaudicke bis 10 cm	Gründach mit Aufbaudicke ab 10 cm	Anschlussgrad an Kanal*	Anschlussgrad an Kanal in % (korrigiert)	Anschlussgrad an Zisterne in % - weitere Angaben auf Seite 3
D 1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%		
D 2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%		
D 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%		
D 4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%		
D 5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%		
D 6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%		

***Beginn der Gebührenpflicht gem. § 30 EWS:** _____

II. Bebaute und künstlich befestigte Grundstücksflächen gem. § 24 (2) Ziffer 2 EWS

Es sind **sämtliche** künstliche befestigte **Grundstückflächen** (Bezeichnungen V 1, V 2...) aufzulisten. Kreuzen Sie bitte die entsprechende Befestigungsart für die jeweilige befestigte Grundstücksfläche an.

Bezeichnung	bebaute / befestigte Grundstücksfläche in qm	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	Pflaster, Platten (ohne Fugenverguss) mit Fugenbreite bis 15 mm	Pflaster, Platten (ohne Fugenverguss) mit Fugenbreite ab 15 mm	wasser-gebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.)	Porenpflaster oder ähnlich wasser-durchlässiges Pflaster	Rasengittersteine	Anschlussgrad an Kanal*	Anschlussgrad an Kanal in % (korrigiert)
V 1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%	
V 2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%	
V 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%	
V 4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%	
V 5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%	
V 6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100%	

***Beginn der Gebührenpflicht gem. § 30 EWS:** _____

* Der „Anschlussgrad an Kanal“ stellt den prozentualen Anteil der befestigten Grundstücksflächen dar, der an die Abwasseranlage **und/oder** eine Zisterne angeschlossen ist bzw. von dem Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt. Sofern die vollständige befestigte Grundstücksfläche an die Abwasseranlage und/oder eine Zisterne angeschlossen ist bzw. das Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt (z.B. in den Kanal der Straße), so beträgt der Anschlussgrad grundsätzlich 100 %.

III. Angaben zu Zisternen gemäß § 24 (3) und (4) EWS

Sofern Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen (Behältnisse) mit einem Fassungsvermögen von **mind. 1 cbm** für das Sammeln von Niederschlagswasser genutzt werden, ergibt sich gem. § 24 Abs. 3 und 4 die Möglichkeit einer Ermäßigung der Niederschlagswassergebühren durch eine Reduzierung der Berechnungsgrundlagen (Flächenreduzierung). Diese Ermäßigung bzw. Flächenreduzierung erfolgt auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen und setzt voraus, dass die gesammelte Niederschlagswassermenge auf dem Grundstück zur Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) verwendet wird.

Soweit Niederschlagswasser aus Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen als Brauchwasser genutzt wird, ist die eingeleitete Brauchwassermenge nach § 25 Abs. 2 EWS durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler zu messen. Für die Einleitung dieser Brauchwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage sind gemäß § 26 EWS Schmutzwassergebühren in Höhe von 2,02 € je Kubikmeter zu entrichten. Die Einleitungsmenge bzw. die entsprechenden Zählerstände zur Ermittlung der Brauchwasser-Einleitungsmenge sind bis zum 15.01 eines Jahres der Steuerabteilung schriftlich mitzuteilen.

Bitte Volumen der Zisterne und die an die Zisterne angeschlossene Grundstücksfläche **eintragen** und bei Zisternenart (mit/ohne Überlauf in den Kanal) sowie der Verwendung des Niederschlagswassers (Gartenbewässerung und/oder Brauchwasser) zutreffendes bitte **ankreuzen!**

Bezeichnung	Volumen der Zisterne	An die Zisterne angeschlossene befestigte Grundstücksfläche	Zisterne ohne Überlauf in den Kanal	Zisterne mit Überlauf in den Kanal	Verwendung des Niederschlagswassers der Zisterne zur Gartenbewässerung	Verwendung des Niederschlagswassers der Zisterne als Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) Zählerangaben Ziff. 1.
Z 1	_____cbm	_____qm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Z 2	_____cbm	_____qm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Zählerangaben bei Brauchwassernutzung - bitte aktuelle Fotos und Informationen zum Zähler beifügen

Zählernummer: _____ Zählerstand _____ : _____
(Ablesedatum)

Zählernummer: _____ Zählerstand _____ : _____
(Ablesedatum)

IV. Angaben zu geplanten baulichen Veränderungen:

Sind weitere bauliche Veränderungen vorgesehen?

Ja Maßnahme: _____ Fertigstellungsdatum: _____ Nein

V. Die befestigte Grundstücksflächen sind unverändert - Ja

Die unveränderten Werte sind im Erhebungsbogen einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen.

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer:

Die Grundstückseigentümer sind gemäß § 25 EWS verpflichtet, der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser. Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind gemäß § 34 Abs. 1 EWS ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Dem Erhebungsbogen ist eine bemaßte Planskizze mit entsprechender Kennzeichnung der befestigten Grundstücksflächen beizufügen!

(Datum)	(Unterschrift des/der Gebührenpflichtigen)
---------	--

Datenschutzhinweise siehe Rückseite

1. Verantwortliche und Ansprechpartner

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Kämmerei-Steuerabteilung
Über der Lahn 1
65549 Limburg a. d. Lahn
Tel.: 06431 203 0
E-Mail: info@stadt.limburg.de

Kontakt Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Grundsteuer)

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Telefon: 0228/997799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Datenschutzbeauftragte
Nina Kachel
Über der Lahn 1
65549 Limburg a. d. Lahn
Tel.: 06431 203 318
E-Mail: datenschutz@stadt.limburg.de

Kontakt Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde (übrige Abgaben)

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: 0611/1408-0
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Niederschlagswassergebühr, Schmutzwassergebühr) erhoben und verarbeitet.

Rechtsgrundlage ist der Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e) EU-DSGVO i. V. m. den Vorschriften des Grundsteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, der Abgabenordnung und weiterer Gesetze sowie den kommunalen Satzungen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

Bei der Grundsteuer werden vom zuständigen Finanzamt die Steuermessbeträge und in den Fällen der Zerlegung der Grundsteuermessbeträge die Zerlegungsanteile durch Messbescheide bzw. Zerlegungsbescheide festgesetzt. Hierzu werden Daten vom zuständigen Finanzamt in einem selbstständigen Verfahren verarbeitet. Der Inhalt der Grundsteuermessbescheide und der Zerlegungsbescheide und weitere erforderliche Daten werden uns vom zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Wir verarbeiten die mitgeteilten Daten weiter, indem wir sie bei der Grundsteuer im Steuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahren berücksichtigen.

Es werden Ihre Angaben, die Mitteilungen der Finanzämter, ggf. der Einwohnermeldeämter sowie Daten des Grundbuchamtes und Katasterdaten verwendet. Die Speicherung erfolgt elektronisch in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. Rechtsgrundlagen sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, die Abgabenordnung (AO), das Grundsteuergesetz (GrStG), das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) und das Bundesmeldegesetz (BMG) sowie die kommunalen Satzungen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

3. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung

Wir verarbeiten insbesondere die Daten, die uns von den Finanzämtern übermittelt oder bei Ihnen angefragt wurden, wie z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Steuernummer, Kassenzeichen, Grundsteuermessbetrag.

Die Daten werden nur im Rahmen der durch Gesetz zugelassenen Fälle an Dritte weitergegeben. Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind bzw. wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserem ausführlichen Informationsblatt.

4. Ihre Datenschutzrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art. 15 -18, 21 EU-DSGVO).

Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst sowie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z. B. Abgabenordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz).

Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 EU-DSGVO). Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und der den Betroffenen zustehenden Rechte ist dem Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung Kämmerei-Steuerabteilung“, das online über unsere Internetadresse:

www.limburg.de

abgerufen werden kann, zu entnehmen. Sofern Online-Inhalte nicht eingesehen werden können, sind wir gerne bereit, den Betroffenen diese Zusammenstellung in der für sie geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.